



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 26. August 2020
Bezug: Ihre Online-Petition vom
10. August 2020

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Verhalten im Straßenverkehr

Pet 1-19-12-9212-035014 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich geprüft.

Er ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

Zudem kann nach § 323c Absatz 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. Damit werden Verhaltensweisen mit Strafe bedroht, durch die Rettungsmaßnahmen behindert werden.

Nach § 201a Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt oder eine so hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt allerdings nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des



Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen (§ 201a Absatz 4 StGB).

Darüber hinaus wird nach § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Sind auf der veröffentlichten Fotografie Personen abgebildet, kommt es nach § 22 KunstUrhG grundsätzlich auf deren Einwilligung an. Ausnahmen von dieser Regel lässt § 23 KunstUrhG nur unter engen Voraussetzungen zu. Eine solche Ausnahme kann insbesondere dann vorliegen, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§ 23 Absatz 1 Nr. 1 KunstUrhG) oder wenn die abgebildete Person nur als „Beiwerk“ neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 KunstUrhG). Diese Ausnahmen werden in den von Ihnen skizzierten Unglücksfällen aber in aller Regel nicht vorliegen.

Somit stehen bereits nach geltendem Recht Instrumentarien zur Verfügung, die es ermöglichen, die Täter angemessen zu bestrafen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther